

Telefon: 233 - 83553
Telefax: 233 - 83535

**Referat für
Bildung und Sport**
Stabsstelle Kommunales
Bildungsmanagement
und Steuerung

**Bedarfsbestätigung für
eine Betriebskindertageseinrichtung für Airbus
Taufkirchen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10650

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 31.01.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) betreibt in Taufkirchen, Ludwig-Bölkow-Allee 5, seit September 2012 für die Airbus Defence and Space GmbH (Airbus) die betriebliche Kindertageseinrichtung "Die Sternschnuppen". Dort werden derzeit 48 Krippen- und 50 Kindergartenplätze angeboten, die jeweils zu einem erheblichen Teil von Kindern belegt sind, die in München wohnen. Für die Einrichtung wurden keine Investitionskostenzuschüsse in Anspruch genommen. Airbus plant, in einer zweiten betrieblichen Kindertageseinrichtung in Taufkirchen zusätzliche Plätze zu schaffen unter der Voraussetzung, dass Fördermittel gewährt werden. Die neue Einrichtung soll insgesamt 60 Krippen- und 25 Kindergartenplätze umfassen. Bisher wurde auch für diese Einrichtung durch die Landeshauptstadt München kein Bedarf anerkannt

Am 01.06.2016 fand ein runder Tisch statt, an dem neben der Firma Airbus, der Gemeinde Taufkirchen und anderen Gemeinden auch die Arbeiterwohlfahrt und das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München vertreten war. In dieser Besprechung wurden bereits grundsätzliche Voraussetzungen für eine eventuelle Förderung seitens der Landeshauptstadt mitgeteilt. Ergebnis der Besprechung war, dass die betreffenden Kommunen Bedarfsbestätigungen herbeiführen und damit die Grundlage für entsprechende Investitionskostenzuschüsse schaffen.

Dabei sollten sich die Bedarfsbestätigungen der Gemeinden an dem aktuellen bzw. prognostizierten Anteil ihrer in der bestehenden betrieblichen Kindertageseinrichtung bereits betreuten Kinder orientieren.

Die Gemeinde Taufkirchen, die als Sitzgemeinde für die Antragstellung der Investitionskostenförderung bei der Regierung von Oberbayern zuständig ist, benötigt eine anteilige Bedarfsanerkennung durch die Landeshauptstadt München für den Förderantrag,

den sie bei der Regierung von Oberbayern stellen will. Die Gemeinde Taufkirchen selbst hat 12 Krippenplätze bedarfsanerkant. Ansonsten beteiligt sich keine weitere Kommune.

Airbus legte hinsichtlich der Bestandseinrichtung die Belegung der letzten Jahre mit Münchner Kindern sowie hinsichtlich der geplanten Einrichtung das Ergebnis einer Interessenbefragung vor. Daraus geht hervor, dass die bestehende Kindertageseinrichtung zu rund 40 % mit Münchner Kindern belegt ist und die geplante Kindertageseinrichtung zu knapp 60 % von Münchner Kindern nachgefragt wird. Das Referat für Bildung und Sport hält vor diesem Hintergrund eine Anerkennung von 30 Krippen- und 12 Kindergartenplätzen für Münchner Kinder für sachgerecht.

Die vom Stadtrat gesetzten Versorgungsziele von 60 % und 97 % im Krippen- bzw. Kindergartenbereich wird die Landeshauptstadt voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht erreichen können.

Als Berechnungsgrundlage geht die Landeshauptstadt München von maximalen zuweisungsfähigen Ausgaben von 1.891.022 € für die Gesamteinrichtung aus, wovon entsprechend dem bedarfsanerkantten Platzanteil (ungeachtet der Altersgruppen) 934.387 € auf die Landeshauptstadt München entfallen. Bei Projekten, die nicht im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegen, erfolgt eine Förderung in der Höhe, wie sie die Sitzgemeinde (pro Platz und ungeachtet der Altersgruppen) selbst gewährt, es erfolgt aber jedenfalls keine höhere Förderung als dies bei einem vergleichbaren Projekt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München der Fall wäre. Wegen der platzbezogenen Berechnung ist hierbei auch schon berücksichtigt, dass bei Förderungen im Umland der Anteil der Landeshauptstadt München an der jeweiligen Gesamteinrichtung im Vergleich zu den anderen Gemeinden vergleichsweise groß ist. Zudem müssen die ständige Verwaltungspraxis insbesondere bei der Anwendung der FAZR sowie Festlegungen zur Umsetzung von Sonderförderprogrammen auch bei Förderfällen außerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München Anwendung finden.

Es ist unklar, ob eine Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 oder ob nur eine Regelförderung mit Refinanzierung gemäß Art. 27 BayKiBiG / Art. 10 FAG möglich sein wird. Für den Fall einer Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 geht die Gemeinde Taufkirchen derzeit von einem eigenen Baukostenzuschuss von 8.333,33 € bis 12.500 € pro Platz aus. Dies würde zu einem maximalen Baukostenzuschuss der Landeshauptstadt München (mitsamt Refinanzierung) von 350.000 € bis 525.000 € führen. Der Eigenanteil der Landeshauptstadt München läge dann entsprechend der Festlegung, dass die Sonderförderung von 35 % zusätzlich und in Bezug auf die Regelförderung an die Antragstellerinnen und Antragsteller weitergegeben wird, jeweils bei circa 28 % von diesen Beträgen (das heißt bei 98.000 € bis 147.000 €). Die genannten Förderbeträge verstehen sich als Förderhöchstbeträge vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung des Verwendungsnachweises. Sofern nicht die maximal mögliche Refinanzierung in Anspruch genommen werden kann, erfolgt insofern keine Förderung. Falls nur eine Regelförderung mit Refinanzierung gemäß Art. 27 BayKiBiG / Art. 10 FAG möglich sein sollte, wird dementsprechend verfahren.

Die übrige Ausgestaltung der Fördermodalitäten muss die Besonderheit berücksichtigen, dass

Kinder im Rahmen der Rechtsansprüche nach SGB VIII nicht zwangsweise auf die Plätze in Taufkirchen verwiesen werden können, also die Entlastungswirkung aus Sicht der Landeshauptstadt München nur solange und soweit besteht, wie Münchner Kinder freiwillig die Plätze in Taufkirchen belegen. Zudem kann die Landeshauptstadt München im Fall des Wegzugs oder der Schließung der Betriebsstätten von Airbus die Trägerschaft einer solchen Einrichtung nicht übernehmen. Neben der konkreten Förderhöhe wird daher in einem Vertrag mit Airbus unter anderem festgelegt werden, dass hinsichtlich der generellen Rückforderung der Fördermittel eine dingliche oder gleichwertige Absicherung der (anteiligen) Rückzahlungsverpflichtung in Bezug auf die Gesamtförderung (Konzernbürgschaft reicht nicht aus) bereitgestellt wird sowie anstatt echten Belegrechten für die Landeshauptstadt München eine platz- und zeitanteilige Rückforderung nach vorab festgelegten Beträgen für den Fall vorgesehen wird, dass nicht mindestens 42 Münchner Kinder betreut werden (dabei wird ein Zinssatz von 3 % jährlich zu Grunde gelegt und jeweils auf ganze Eurobeträge aufgerundet).

Die Mittel für Baukostenzuschüsse werden jährlich im Haushaltsplan unter der Finanzposition 4647.988.8020.7 "Förderung der Jugendhilfe, Investitionszuschüsse an übrige Bereiche, Baukostenzuschüsse an nichtstädtische Träger für Kindergartenplätze" angesetzt (Budget des Referates für Bildung und Sport).

Da die Bedarfsbestätigung eine der Fördervoraussetzungen ist und eine Investitionskostenförderung insbesondere für die Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen außerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt München als freiwillig angesehen wird, wird die Bedarfsbestätigung hiermit dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Eine termingerechte Zuleitung der Beschlussvorlage innerhalb der in der AGAM vorgesehenen Frist war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen zum Teil erst jetzt abgeschlossen werden konnten. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist erforderlich. Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung über die Bedarfsbestätigung ergibt sich daraus, dass von deren Vorliegen auch die Frage abhängt, ob Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 noch möglich ist. Die begrenzten Sonderfördermittel werden grundsätzlich nach Antragseingang vergeben und für den vollständigen Antrag ist die schriftliche Bedarfsbestätigung als ausgefülltes Formblatt erforderlich.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten.

Ein Unterrichtungsfall gemäß der Bezirksausschusssatzung liegt nicht vor.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Pfeiler, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bedarf an 30 Krippen- und 12 Kindergartenplätzen in der zweiten betrieblichen Kindertageseinrichtung der Firma Airbus Defence and Space GmbH in Taufkirchen für Kinder aus der Landeshauptstadt München wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Bestätigung für eine Kindertageseinrichtung bei einer Förderung nach Art. 10 FAG und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 erfolgt nach Ablauf einer Frist von einer Woche durch die zuständige Stelle.
3. Die Landeshauptstadt München fördert die 42 Krippen- und Kindergartenplätze mit einem Investitionskostenzuschuss nach Maßgabe der Ausführungen im Vortrag der Referentin, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen vorliegen. Die konkrete Förderhöhe sowie die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Förderverhältnis werden in einem entsprechenden Vertrag geregelt.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird ermächtigt, die Verhandlung und den Abschluss des Vertrages gemäß Ziffer 3 im Verwaltungswege durchzuführen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Die Referentin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentation
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KBS-FB 3

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **an RBS-KITA**
an RBS-ZIM
an RBS-Recht

z. K.

Am